



Innovative Siegel – und Signaturlösungen nach eIDAS für die Justiz

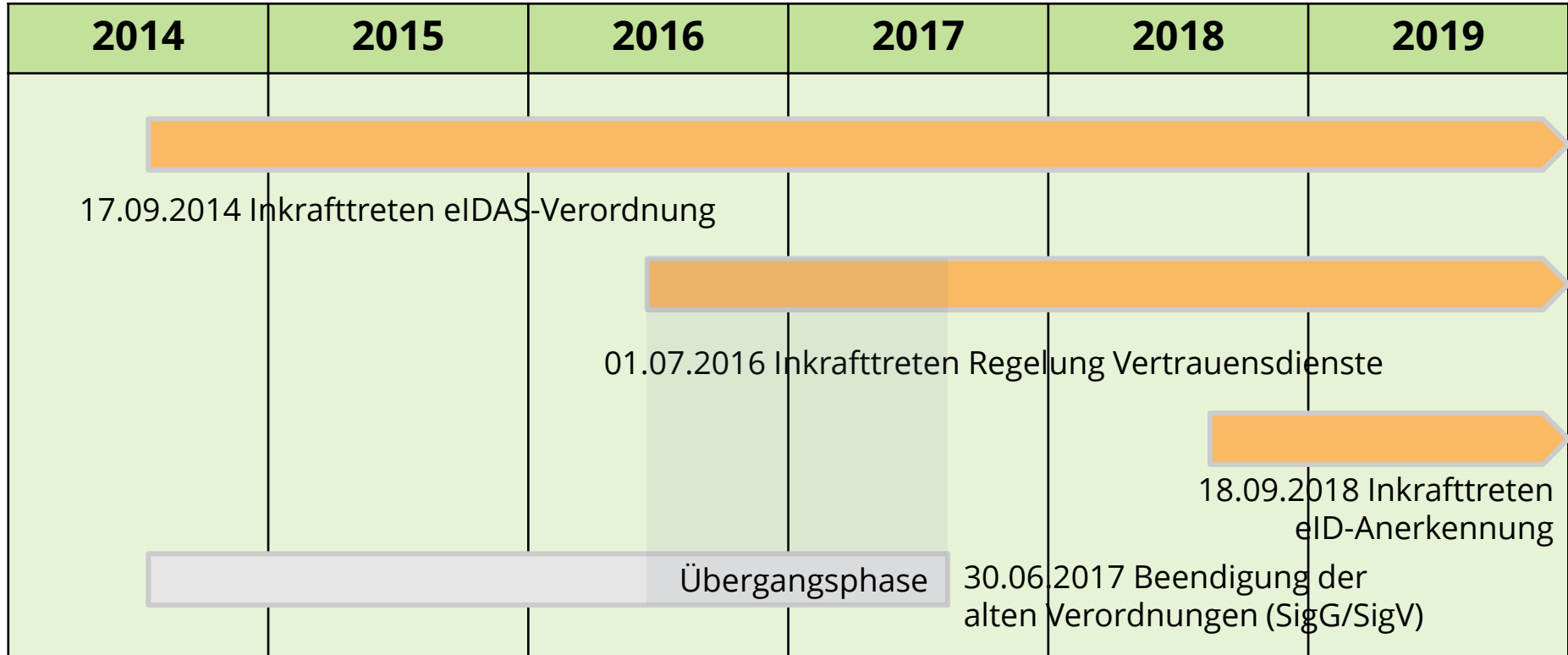
Aktuelle Stunde im Rahmen des EDV-Gerichtstags 2016

- › Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung)
- › Aktueller Stand der ergänzenden Regelungen und Umsetzungsbemühungen in Deutschland sowie den Stand zum Vertrauensdienstegesetz
- › Neue innovative Lösungen durch die eIDAS



Die eIDAS Verordnung im Überblick

Roadmap der eIDAS-Verordnung





Erstellung von Zertifikaten für fortgeschrittene und qualifizierte Signaturen (auch fernausgelöst)

Qualifizierte Website-Zertifikate



https://



Erstellung von Zertifikaten für fortgeschrittene und qualifizierte Siegel

Elektronische Einschreib-Zustelldienste



Vertrauensdienste



Fortgeschrittene und qualifizierte Zeitstempel

Elektronische Dokumente



Prüf - und Bewahrungsdienste



- › eIDAS Art. 25 (2): Eine qualifizierte elektronische Signatur hat die gleiche Rechtswirkung wie eine handschriftliche Unterschrift



- › eIDAS Art. 35 (2): Für qualifizierte elektronische Siegel gilt die Vermutung der Unversehrtheit der Daten und der Richtigkeit des Herkunftsnachweises der Daten



- › eIDAS Art. 41 (2): Für qualifizierte elektronische Zeitstempel gilt die Vermutung der Richtigkeit des Datums und der Zeit, die darin angegeben sind, sowie der Unversehrtheit der mit dem Datum und der Zeit verbundenen Daten



- › eIDAS Art. 43 (2): Für qualifizierte elektronische Einschreib- und Zustelldienste gilt die Vermutung der Unversehrtheit der Daten und der Richtigkeit des Herkunftsnachweises der Daten und Zeitpunkte der Übermittlung

› Übergangsregelung insb. für qualifizierte ZDA bzw. Vertrauensdiensteanbieter (VDA)



- › Sie müssen bis 01.07.17 einen Konformitätsbewertungsbericht vorlegen.
- › Bis zum Abschluss der Bewertung des Berichts durch die Aufsichtsstelle gilt der ZDA als „qualifizierter VDA“.
- › Legt er bis dahin keinen Konformitätsbewertungsbericht vor, gilt er ab dem 02.07.17 nicht mehr als VDA.

Quelle: Stand der Anpassung des nationalen Rechts an die eIDAS-Verordnung - Vortrag beim Workshop zum elektronischen Siegel am 7. März 2016, BMWi, Berlin
Sabine Maass, Leiterin des Referats VIA3 – Rechtsrahmen digitale Dienste, Medienwirtschaft



Regelungen und Umsetzungsbemühungen in Deutschland

Stand zum Vertrauensdienstegesetz

- › Prüfung der eIDAS-VO auf Ergänzungs- bzw. Konkretisierungsbedarf und ggf. Ergänzung durch SigG-/SigV- oder andere Regelungen: **Vertrauensdienste-Gesetz** (BMWi).
- › Prüfung / Änderung der Form- und Verfahrensvorschriften in **Fachgesetzen** (z.B. § 126a I BGB, § 37 IV VwVfG) durch zuständiges Ressort:
 - › Kann Siegel als Äquivalent für Signatur zugelassen werden?
 - › Anpassung der Verweise auf SigG/SigV.
- › Ggf. Vertrauensdienste-Verordnung.
- › Ggf. Anpassung von Beweisvorschriften.



Quelle: Stand der Anpassung des nationalen Rechts an die eIDAS-Verordnung - Vortrag beim Workshop zum elektronischen Siegel am 7. März 2016, BMWi, Berlin
Sabine Maass, Leiterin des Referats VIA3 – Rechtsrahmen digitale Dienste, Medienwirtschaft

- › Meldung der Aufsichtsstellen gegenüber KOM
- › Meldung der Zertifizierungsstellen an KOM
- › Meldung der qualifizierten Signatur-/Siegelerstellungseinheiten an KOM
- › Akkreditierungsstelle (DAkkS) bereit zur Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen
- › Öffentliche Stellen müssen für Signaturen und Siegel gewisse Anzahl von Formaten unterstützen
- › Veröffentlichung der Vertrauensliste



Quelle: Durchführung der eIDAS-Verordnung - aktueller Stand und weitere Schritte; Jochen Zimmermann, Referat VIA3 - Rechtsrahmen digitale Dienste, 01.06.2016

BNetzA

- › Signatur
- › Siegel
- › Zeitstempel
- › Einschreiben

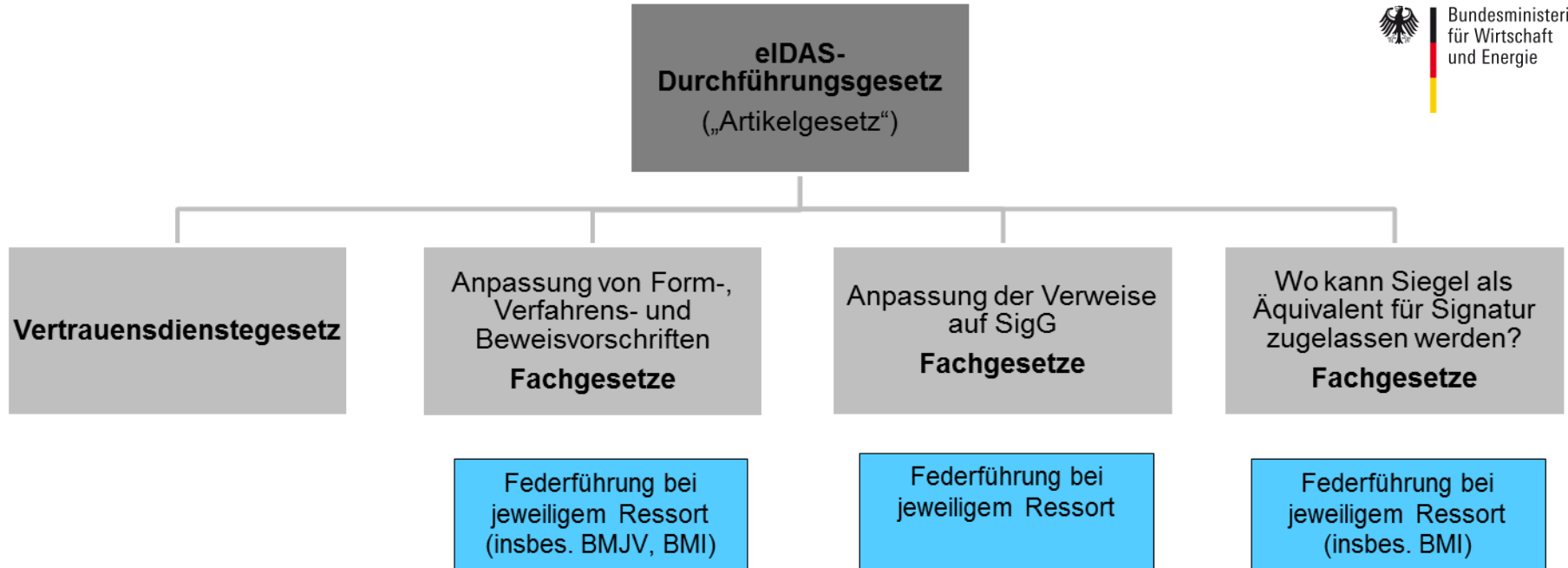
BSI

- › Website-Authentifizierung
- › BSI führt Aufgaben nach De-Mail-Gesetz fort

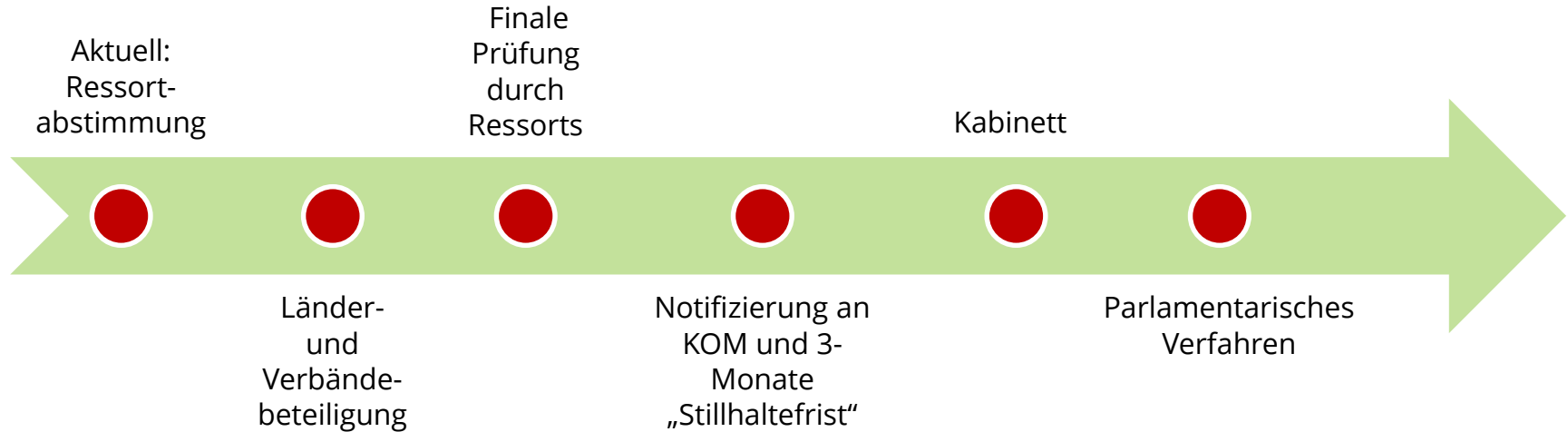
- › Federführung: BMWi
- › VDG ersetzt Signaturgesetz
- › Regelungen soweit Ergänzungs- bzw. Konkretisierungsbedarf besteht
- › Anlehnung an Signaturgesetz
- › Regelung der Zuständigkeiten entsprechend KOM-Meldung
- › Allgemeine Vorschriften: Verfahren, Datenschutz, Bußgelder, Ermächtigungsgrundlage für Rechtsverordnungen u. a.
- › Spezielle Vorschriften: Attribute, Widerruf von Zertifikaten, Beendigungsplan u. a.

- › Vertrauensdiensteverordnung wird parallel erarbeitet

Quelle: Bitkom Webinar „Einführung in die EU VO eIDAS“- Aktueller Stand der ergänzenden Regelungen und Umsetzungsbemühungen in Deutschland sowie den Stand zum Vertrauensdienstegesetz; Jochen Zimmermann, Referat VIA3 - Rechtsrahmen digitale Dienste, 17.08.2016



Quelle: Bitkom Webinar „Einführung in die EU VO eIDAS“- Aktueller Stand der ergänzenden Regelungen und Umsetzungsbemühungen in Deutschland sowie den Stand zum Vertrauensdienstegesetz; Jochen Zimmermann, Referat VIA3 - Rechtsrahmen digitale Dienste, 17.08.2016



Quelle: Bitkom Webinar „Einführung in die EU VO eIDAS“- Aktueller Stand der ergänzenden Regelungen und Umsetzungsbemühungen in Deutschland sowie den Stand zum Vertrauensdienstegesetz; Jochen Zimmermann, Referat VIA3 - Rechtsrahmen digitale Dienste, 17.08.2016

- › Seit 1. Juli 2016 ist eIDAS-Verordnung EU-weiter Rechtsrahmen für elektronische Vertrauensdienste
- › **eIDAS-VO ist unmittelbar anwendbar!**
- › Daneben: SigG und SigV bleiben anwendbar, soweit eIDAS-konform
- › Zuständige Stellen wurden KOM benannt
- › Zudem: Übergangsvorschriften

Quelle: Bitkom Webinar „Einführung in die EU VO eIDAS“- Aktueller Stand der ergänzenden Regelungen und Umsetzungsbemühungen in Deutschland sowie den Stand zum Vertrauensdienstegesetz; Jochen Zimmermann, Referat VIA3 - Rechtsrahmen digitale Dienste, 17.08.2016



Innovative Siegel- und Signaturlösungen

Private Schlüssel von Zertifikaten, auch qualifiziert, müssen sich nicht mehr im persönlichen Besitz des Schlüsselinhabers befinden (persönliche Smartcard). Sie können sich auch auf einem HSM (zertifiziert) bei dem Vertrauensdiensteanbieter oder im Unternehmen befinden.

[ANHANG II ANFORDERUNGEN AN QUALIFIZIERTE ELEKTRONISCHE SIGNATURERSTELLUNGSEINHEITEN]

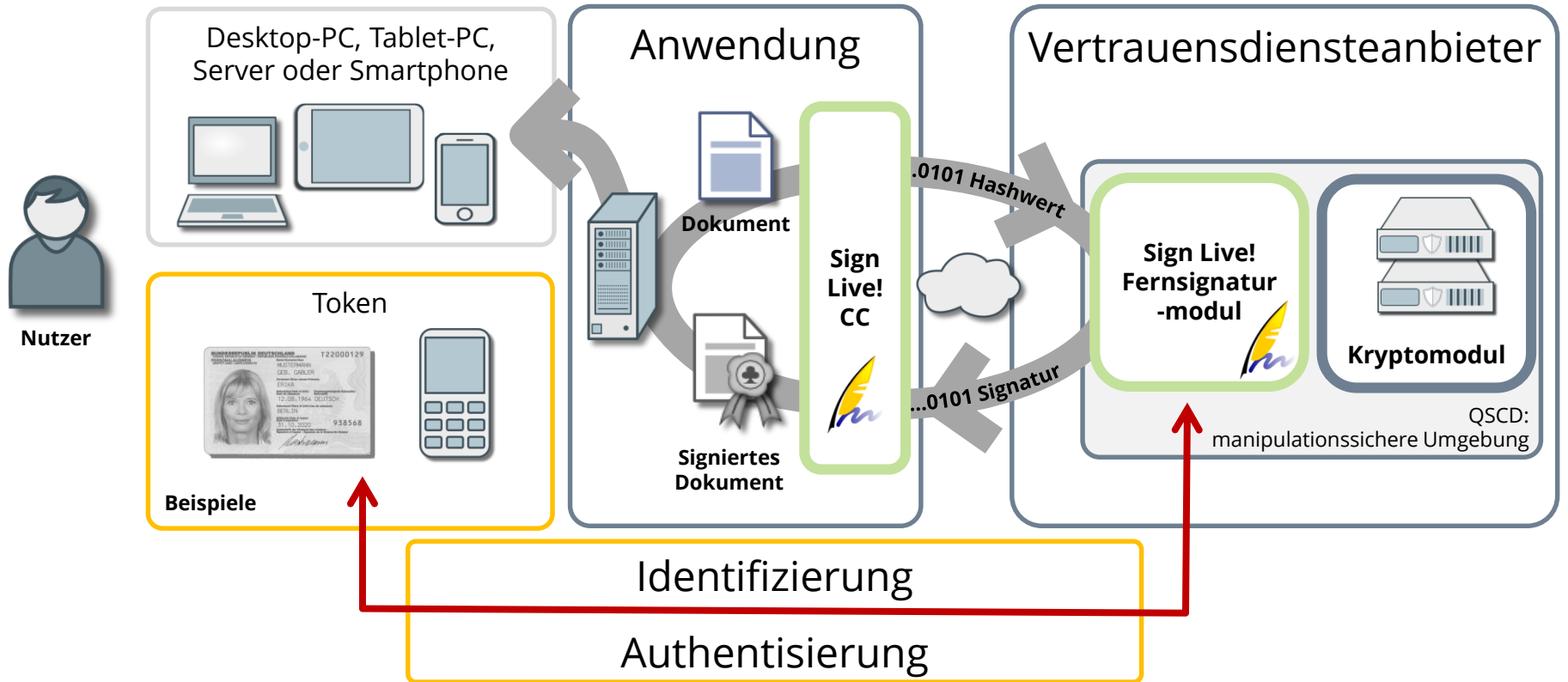
Die Authentifizierung (für den Zertifikatsantrag) kann

- › durch persönliche Anwesenheit der natürlichen Person oder eines bevollmächtigten Vertreters der juristischen Person oder
- › aus der Ferne mittels elektronischer Identifizierungsmittel.....
- › durch ein Zertifikat einer qualifizierten elektronischen Signatur.....
- › durch sonstige Identifizierungsmethoden.....

erfolgen.

Quelle: VERORDNUNG (EU) Nr. 910/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG

Signaturdienst - Fernsignatur



- › eID des neuen Personalausweises (beinhaltet auch die Authentisierung)
- › Vorteil
 - › Alle benötigten Identifizierungsdaten können vertrauenswürdig „direkt“ vom nPA, mit entsprechender Berechtigung, abgerufen werden.
- › Nachteil
 - › Z. Zt. noch hardware- und betriebssystemabhängig.
 - › eID muss im Vorfeld freigeschaltet worden sein.



Definition

- › Nachweis, dass ein elektronisches Dokument von einer juristischen Person unterschrieben wurde
- Technische Signatur für die Unversehrtheit der Daten

Ausprägung

- › Fortgeschrittene oder qualifizierte elektronische Siegel

Technische Umsetzung

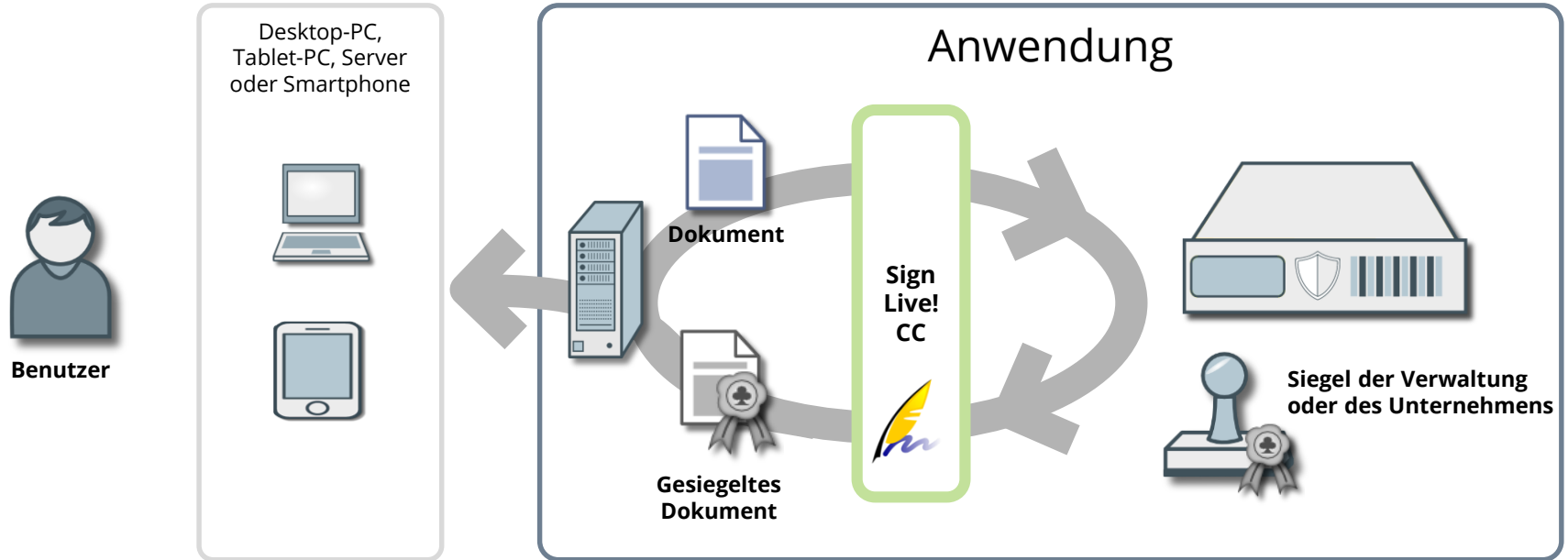
- › Analog zur elektronischen Signatur oder Fernsignatur

Rechtswirkung

- › eIDAS Art. 35 (2): Für qualifizierte elektronische Siegel gilt die Vermutung der Unversehrtheit der Daten und der Richtigkeit des Herkunftsnachweises der Daten



Behördensiegel und Unternehmensstempel werden ins Internetzeitalter überführt – rechtsverbindlich und europaweit anerkannt





- › Elektronischer Eingangsstempel
- › E-Mail-Signatur
- › Zeugnisse
- › Beglaubigungen
- › Softwareschutz
- › Behördenbescheide
- › Integrationssicherung nach BSI TRRESISCAN im Prozess des ersetzenden Scannens
- › Kontoauszüge
- › Steuerbescheinigungen nach §45a EStG
- › Gehaltsnachweise für Kreditanträge
- › Archivierung
- › Elektronische ZUGFeRD - Rechnungen

White Paper des FeV: http://www.dihk.de/ressourcen/downloads/dihk-eidas-whitepaper.pdf/at_download/file?mdate=1467363204714

Obgleich noch wesentliche Punkte für die dargestellten Lösungen zu definieren sind, zeichnen sich bereits heute genauso komfortable und vertrauenswürdige Siegel- und Signaturanwenden auf Basis der EU VO eIDAS ab.

Markus Schuster

Telefon: +49 721 38479 - 15

Mobile: +49 172 7260732

E-Mail: mschuster@intarsys.de

intarsys consulting GmbH

Kriegsstrasse 100, D-76133 Karlsruhe

Geschäftsführer:

Dr. Bernd Wild, Karl Kagermeier, Michael Traut

Sitz: Karlsruhe, Amtsgericht Mannheim, HRB 107535

Internet: www.intarsys.de



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit